



Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Sollte Ihr Kind aus wichtigen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann, bitten wir Sie folgende Regelungen zu beachten:

## **1. Entschuldigungen im unvorhergesehenen Krankheitsfall**

Erkrankt Ihr Kind zuhause so, dass es den Unterricht nicht besuchen kann, bitten wir Sie, es rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn per Eingabe im Elternportal zu entschuldigen. Bitte generieren Sie im Anschluss das Entschuldigungsformular und geben Sie dieses Ihrem Kind mit, wenn es wieder in die Schule zurückkehrt. Auch im Falle fernmündlicher Verständigung bitten wir um eine schriftliche, von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigung, die innerhalb von 2 Tagen, im Sekretariat abzugeben ist (s.a. § 20 Abs. 1 Satz 2 BaySchO).

Versäumt Ihr Kind wegen Krankheit einen angekündigten Leistungsnachweis, kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

## **2. Krankheitsbedingte Befreiungen im Laufe des Schultages**

Erklärt ein Schüler während des Unterrichts, sich nicht wohl genug zu fühlen, um weiter am Unterricht teilzunehmen, so befreit ihn ein Mitglied des Direktorats nach telefonischer Rücksprache mit einem Erziehungsberechtigten durch das Sekretariat. Ggf. hält die Schulleitung Rücksprache mit der betroffenen Lehrkraft. Den Schülerinnen und Schülern wird in diesem Fall ein Befreiungsformular mitgegeben, das von einem Elternteil zu unterschreiben und nach Rückkehr in die Schule im Sekretariat abzugeben ist.

Wir bitten darum, Arzt- und Zahnarzttermine nach Möglichkeit auf unterrichtsfreie Nachmittage zu legen, da der Unterrichtsbetrieb durch fehlende Schülerinnen und Schüler oft gestört wird.

## **3. Anträge auf Beurlaubung vom Schulbesuch**

Unsere Schülerinnen und Schüler können laut § 20 (3) BaySchO nur in dringenden Ausnahmefällen von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an die Schulleitung zu richten. Sie können diesen Antrag entweder über Ihr Kind persönlich an die Schulleitung richten oder per Elternportal an uns leiten. Aufgrund interner Abläufe erhalten Sie per Elternportal die schnellste Rückmeldung. Wir erinnern daran, dass Ihr Antrag eingegangen sein muss, sobald die Termine bekannt sind. Um Nachfragen zu vermeiden, bitten wir Sie, möglichst genaue Begründungen für Anträge auf Beurlaubung anzugeben. Das persönliche Einreichen des Antrags durch die Schüler allein entscheidet noch nicht über die Genehmigung, sie müssen auf jeden Fall nachfragen, ob dem Antrag stattgegeben wurde.

Wichtige persönliche Gründe können zu einer Beurlaubung führen. Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Reise- und Urlaubsterminen der Erziehungsberechtigten gelten in diesem Sinne nicht als wichtige persönliche Gründe. Insbesondere für private Sprachreisen während der regulären Unterrichtszeit werden keine Beurlaubungen ausgesprochen. Eventuelle Verbindlichkeiten, die Sie vor einer Antragstellung

eingegangen sind, bleiben bei der Entscheidung grundsätzlich unberücksichtigt. Grundsätzlich dürfen Beurlaubungen nicht zu einer Ferienverlängerung führen.

#### **4. Anträge auf Befreiung vom Sportunterricht**

Bei Sportbefreiungen informieren wir, dass diese nur die **aktive** Teilnahme am Sportunterricht beinhalten und nicht gleichzusetzen sind mit einer Befreiung von der Anwesenheit im Unterricht. Vom Sport befreite Schüler müssen grundsätzlich am Unterricht (z.B. in Parallelklassen) teilnehmen. In Fällen, in denen die Anwesenheit eines vom Sport befreiten Schülers nicht sinnvoll erscheint (z.B. Gips, Operation usw.) oder aus gesundheitlichen Gründen nicht vertretbar ist, kann für die Sportstunden am Nachmittag eine Unterrichtsbefreiung durch das Direktorat ausgestellt werden. Bitte verwenden Sie das entsprechende Formular „Sportbefreiung“, das Sie im Elternportal unter „Formulare“ finden.

Stand: 01.02.2018